

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.449.444

Wien, am 28. Juli 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Sigrid Maurer, Meri Disoski, Michel Reimon, Georg Bürstmayr, Freundinnen und Freunde haben am 30. Mai 2023 unter der Nr. 15199/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Versuche der Einschüchterung und der Einschränkung der Meinungsfreiheit des Grünen Parlamentsklub durch die iranische Botschaft“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Welche Informationen haben Sie darüber, wer das vom Grünen Klub im Parlament gebuchte Werbeschild der Gewista „Jin Jian Azadi Women Life Freedom“ entfernt hat?*
- *Wer war an der Entfernung des Schildes beteiligt?*
- *Auf wessen Anordnung wurde das Schild entfernt?*
 - a. *Waren Angehörige des Bundesheers an der Entfernung des Schildes beteiligt?*

Das betreffende Schild wurde von Mitarbeitern der iranischen Botschaft entfernt. Wer dem betreffenden Mitarbeiter die Anordnung erteilt hat, entzieht sich der Kenntnis des Bundesministeriums für Inneres. Angehörige des Bundesheeres waren an der Entfernung des Schildes nicht beteiligt.

Zu den Fragen 4 bis 6:

- *Haben Angehörige des Bundesheers die Entfernung des Schildes beobachtet?*
 - a. *Falls ja, warum wurde die Polizei nicht gerufen?*
- *Wurde durch Angehörige des Bundesheers eine Anzeige über die Entfernung des Schildes erstattet?*
- *Wer wusste über die Entfernung des Schildes Bescheid?*
 - a. *Wusste die LPD Wien über die Entfernung Bescheid?*
 - b. *Wusste das L VT Wien über die Entfernung Bescheid?*
 - c. *Wusste das BMI über die Entfernung Bescheid?*

Das Landesamt Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung und somit auch die Landespolizeidirektion Wien wurden von Assistenzsoldaten des Bundesheeres über die Entfernung des Schildes in Kenntnis gesetzt.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *Wurde das BMLV über die Entfernung informiert?*
- *Wurde das BMEIA über die Entfernung informiert?*

Das BMLV und das BMEIA wurden von der LPD Wien nicht über die Entfernung informiert.

Zur Frage 9:

- *Falls Sie im Vorfeld nicht informiert wurden, wann wurden Sie über die Entfernung des Plakats informiert?*

Mir ist der Sachverhalt aufgrund der medialen Berichterstattung bekannt.

Zur Frage 10:

- *Laut unserem Informationsstand gab es vor der Entfernung des Schildes eine Einschätzung seitens der Wiener Polizei, dass das Schild nicht entfernt werden müsse. Ist das zutreffend und wie wurde diese Einschätzung begründet?*

Bei der Sachverhaltsfeststellung nach erfolgter Anzeige wurde seitens der LPD Wien dokumentiert, dass es sich vermutlich um ein „Werbeplakat der Grünen“ handelte, welches als zurückgelassenes Versammlungsmittel eingestuft wurde.

Zur Frage 11:

- *Nachdem die Polizei das Schild nicht entfernte, beschwerte sich die iranische Botschaft unserem Informationsstand nach beim LVT Wien über das Schild. Das LVT Wien regte offenbar an, dass die Botschaft das Schild selber entfernen könne.*
 - a. *Aufgrund welcher Rechtsgrundlage erfolgte diese Empfehlung zur Verletzung fremden Eigentums und zum Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte Meinungsfreiheit?*
 - b. *Entspräche ein solcher Umgang mit Beschwerden durch Botschaften der Praxis des LVT Wien?*

Von der Landespolizeidirektion Wien erfolgte gegenüber der iranischen Botschaft keine Empfehlung, das Schild zu entfernen.

Zur Frage 12:

- *Besteht eine Rechtsgrundlage dafür, dass im Assistenzeinsatz für die Sicherheitsbehörden befindliche Wachsoldaten vor Botschaften Weisungen von Botschaftspersonal entgegennehmen und ausführen?*
 - a. *Falls ja: welche?*
 - b. *Falls nein: entspricht eine solche Vorgehensweise der Praxis?*
 - c. *Falls nein: dürfte die Botschaft eine solche Anweisung erteilen?*

Es besteht keine entsprechende Rechtsgrundlage.

Im gegenständlichen Fall wurde auch keine Weisung vom Botschaftspersonal an den Wachsoldaten erteilt und auch keine entgegengenommen oder ausgeführt. Eine solche Vorgehensweise entspricht auch nicht der Praxis.

Gerhard Karner

